

nahme des Vermögens, das der Verstorbene im Empfangsstaat erworben hat und dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalls verboten war.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für das bewegliche Vermögen eines verstorbenen Konsularangestellten oder eines verstorbenen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern diese Person sich in dieser Eigenschaft im Empfangsstaat aufhielt und nicht Staatsbürger des Empfangsstaates war oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hatte.

Artikel 29

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats eingeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben befreit, wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates eingeführt werden. Diese Befreiung gilt auch für die Ausfuhr solcher Gegenstände.

(2) Eine konsularische Amtsperson, sofern sie neben ihrer dienstlichen Tätigkeit im Konsulat keiner anderen Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht, ist im Empfangsstaat in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks und von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen, einschließlich Kraftfahrzeugen, die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmt sind, sowie bei deren Ausfuhr befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter, sofern er nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat oder neben seiner dienstlichen Tätigkeit im Konsulat keiner anderen Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht, ist im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben bei der Einfuhr von Gegenständen, einschließlich Kraftfahrzeugen, sowie bei deren Ausfuhr befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

(5) Absätze 2 und 4 gelten für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson, Absätze 3 und 4 für einen Familienangehörigen eines Konsularangestellten, sofern diese Person nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat oder keiner Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat nachgeht.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson, ein Konsularangestellter und ihre Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt aufgrund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Einholung von Visa oder Reisedokumenten.

Artikel 31

(1) Die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile des Konsulats dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit den konsularischen Aufgaben vereinbar sind.

(2) Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einmischen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind verpflichtet, unbeschadet ihrer Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Kraftfahrzeuge, einzuhalten.

Teil IV

Konsularfunktionen

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger zu schützen und wahrzunehmen;
2. zur Erweiterung der kommerziellen, ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu informieren und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten;
4. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

(2) Die Bestimmungen dieses Teils finden entsprechend Anwendung auch auf juristische Personen des Entsendestaates.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre* konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen örtlichen Organe im Konsularbezirk und, in dem Umfang, wie das nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zulässig ist, an die zentralen Organe dieses Staates wenden.

Artikel 34

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können.

Artikel 35

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge und Erklärungen entgegenzunehmen und Dokumente auszustellen oder auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verändern oder einzuziehen;
4. für Personen, die in oder durch den Entsendestaat reisen wollen, Visa zu erteilen oder zu verändern.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. eine nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vollzogene Eheschließung oder ausgesprochene Scheidung zu registrieren, vorausgesetzt, daß mindestens einer der Partner Staatsbürger des Entsendestaates ist;
3. Erklärungen über die Familienverhältnisse eines Staatsbürgers des Entsendestaates gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates entgegenzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 befreien eine Person nicht von den Pflichten, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Meldung oder Registrierung der genannten Tatsachen bei den zuständigen Organen dieses Staates bestehen.